

Einführung in die Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020

*Keizo Yamamoto**

1. Gegenstand der Reform des Zivilgesetzes

Das japanische Zivilgesetz¹ (ZG) setzt sich aus fünf Büchern – Allgemeiner Teil (Buch 1), Sachenrecht (Buch 2), Schuldrecht (Buch 3), Familienrecht (Buch 4) und Erbrecht (Buch 5) – zusammen. Die ersten drei Bücher wurden 1896, die letzten beiden Bücher 1898 verabschiedet; das gesamte Zivilgesetz trat 1898 in Kraft. Weite Teile des Allgemeinen Teils sowie des Schuldrechts wurden nun im Juni 2017 umfassend reformiert. Diese Änderungen sollen am 1. April 2020 in Kraft treten.

Gegenstand der Reform waren im Allgemeinen Teil die Bestimmungen zum Rechtsgeschäft und zur Verjährung, im Schuldrecht alle Teile mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse (Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung). Allerdings wurde im Allgemeinen Teil eine bedeutende bereicherungsrechtliche Bestimmung neu vorgesehen und in Bezug auf das Deliktsrecht wurden die Verjährungsregeln geändert.

2. Gründe für die Reform

Das japanische Zivilgesetz hat abgesehen von einer umfassenden Nachkriegsreform des Familien- und Erbrechts im Jahr 1947 bis vor relativ kurzem nur einige geringfügige Änderungen erfahren. Dass die vermögensrechtlichen Teile trotz der großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen in den 120 Jahren seit Erlass des ZG weitgehend unverändert bleiben konnten, ist darauf zurückzuführen, dass Rechtsprechung und Lehre durch Auslegung und Rechtsfortbildung in flexibler Weise auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel reagiert haben. Ferner wurden dort, wo dies allein nicht ausreichte, Sondergesetze erlassen.

* Professor, Graduate School of Law, Kyōto University.

1 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896.

In den 1990er und 2000er Jahren wurde man sich jedoch sehr deutlich der Notwendigkeit bewusst, als Gegenmaßnahme gegen die anhaltende strukturelle Rezession nicht nur Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Schwäche, sondern auch institutionelle Grundlagen zur Belebung der Marktwirtschaft zu schaffen. Die verstärkte gesellschaftliche Ungleichheit in Folge einer zu weitgehenden Marktorientierung sowie die zunehmende Überalterung der Bevölkerung machten ferner Schritte erforderlich, um die dadurch hervorgerufenen Verzerrungen und Disfunktionalitäten im Bereich der Rechtsgeschäfte auszugleichen. Auch aufgrund der fortschreitenden Globalisierung wuchs der Anspruch, das japanische Recht auch gegenüber dem Ausland transparenter sowie besser verständlich zu gestalten. Aufgrund dieser Überlegungen kam man immer stärker zu der Einsicht, dass auch das ZG, als für Gesellschaft und Wirtschaft grundlegendes Gesetz, den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft angepasst – und insoweit „modernisiert“ – werden müsse.

3. *Ablauf der Reform*

Ausgehend von diesem Problembewusstsein begannen zunächst verschiedene Wissenschaftlergruppen mit der Ausarbeitung von Reformentwürfen. Besonders hervorzuheben sind darunter die von der „Reformkommission für Zivilrecht (Schuldrecht)“ (*Minpō (Saiken-hō) Kaisei Kentō I'in-kai*) im April 2009 veröffentlichten „Grundsätze der Schuldrechtsreform“ (*Saiken-hō kaisei no kihon hōshin*).²

In weiterer Folge wurde im November 2011 im Legislativausschuss des Justizministeriums die „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)“ (*Minpō [Saiken Kankei] Bukai*) eingesetzt. Begründet wurde dies wie folgt: „Bezüglich der Bestimmungen zu den Schuldverhältnissen im ZG, dem grundlegenden privatrechtlichen Gesetz, ist, um dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel seit dem Erlass des ZG gerecht zu werden und ein für die allgemeine Bevölkerung verständliches Gesetz zu schaffen, eine Überarbeitung erforderlich mit dem Hauptaugenmerk auf den Bestimmungen zu Verträgen, die in engem Zusammenhang mit dem täglichen Leben sowie den wirtschaftlichen Aktivitäten der Bürger stehen.“³ Die Arbeit der Kommission dauerte etwa drei Jahre und vier Monate; im Februar 2015 legte sie schließlich den „Entwurf der Vorlage des Legislativausschusses zur Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht)“ (*Minpō [saiken kankei] no kaisei ni kan suru yōkō-an*)⁴ vor, der vom Legislativ-

2 Bessatsu NBL 126 (2009).

3 Siehe Anfrage (*shimon*) des Justizministers an den Legislativausschuss Nr. 88, www.moj.go.jp/content/000009581.pdf.

4 www.moj.go.jp/content/001136445.pdf.

ausschuss als endgültige Vorlage angenommen wurde. Die Regierung beschloss darauf aufbauend mittels Kabinettsbeschluss am 31. März 2015 den „Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Reform des Zivilgesetzes“ (*Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu-an*)⁵ und brachte ihn im Parlament ein. Die Beratungen im Parlament wurden jedoch lange Zeit zugunsten anderer Vorhaben aufgeschoben. Erst in der außerordentlichen Sitzungsperiode des Parlaments im Herbst 2016 wurden schließlich die Beratungen aufgenommen und in der regulären Sitzungsperiode 2017 weitergeführt. Am 14. April 2017 wurde der Reformentwurf im Unterhaus angenommen und am 26. Mai im Oberhaus verabschiedet. Die Reform wurde am 2. Juni 2017 als Gesetz Nr. 44 verkündet.⁶

Wesentliche Neuerungen im Vertragsrecht sind unter anderem das Abstellen auf den Vertrag bei den Leistungsstörungen; die Einbeziehung des Gewährleistungsrechts in das allgemeine Leistungsstörungenrecht; die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Konsensualverträgen und die teilweise Abschaffung der Ausgestaltung als Realverträge; die Neuschaffung von Vorschriften zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Beschränkung von Bürgschaftsverträgen für Unternehmensschulden. Darüber hinaus betreffen die vielfältigen Änderungen in anderen Bereichen beispielsweise die dualistische Konzeption des Verjährungsbeginns und die Ausweitung der Möglichkeit, den Verjährungseintritt zu verhindern; Vorschriften zur Anpassung der gesetzlichen Zinsen; die Angleichung der Gläubigeranfechtungsregelungen an das Konkursrecht; die Förderung bzw. Erleichterung der Finanzierung durch Forderungsabtretung; die Neueinführung von Bestimmungen zu Schuld- und Vertragsübernahme; die Stärkung der Sicherungsfunktion der Aufrechnung im Verhältnis zu Pfändungsgläubiger bzw. Abtretungsempfänger sowie die Einführung von Vorschriften zur Leistungskondition bei Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts. Im Zuge der Reform wurden ferner zahlreiche von der Rechtsprechung entwickelte und seither allgemein anerkannte Grundsätze kodifiziert.

4. Zur Übersetzung

Die Novelle des ZG von 2017 ist die umfangreichste und bedeutendste Reform seit dessen Erlass. Für Rechtsvergleicher auf der ganzen Welt dürfte es vermutlich von großem Interesse sein, wie das japanische Zivilgesetz, das vor ungefähr 120 Jahren durch die Rezeption westlichen Rechts – allen voran deutschen und französischen Rechts – entstanden ist, nun aufgrund der

5 www.moj.go.jp/content/001142181.pdf.

6 www.moj.go.jp/content/001226886.pdf. Für eine Gegenüberstellung des geltenden und des novellierten ZG siehe www.moj.go.jp/content/001227284.pdf.

seither gesammelten eigenen Erfahrungen reformiert wurde. Wie auch für die meisten anderen japanischen Gesetze⁷ wird voraussichtlich auch für das novellierte ZG in näherer Zukunft von Regierungsseite eine englische Übersetzung veröffentlicht werden. Es ist jedoch noch unklar, wann dies sein wird. Außerdem erscheint es zum besseren Verständnis des Inhalts der Reform hilfreich, abgesehen von der englischen auch Übersetzungen in andere Sprachen zu haben und insbesondere in das Deutsche, die Sprache des Landes, dessen Recht eine der Mutterrechtsordnungen des japanischen ZG ist.

Aufgrund dieser Überlegungen habe ich mit Kollegen insbesondere meiner Universität, der Universität Kyōto, sowie deutschen Doktoranden, die einen Forschungsaufenthalt an der Universität Kyōto absolvierten, eine Arbeitsgruppe zur Übersetzung des novellierten ZG ins Deutsche ins Leben gerufen.

Die mit der konkreten Übersetzungsarbeit befassten Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Prof. Dr. Gabriele Koziol (Universität Kyōto), Prof. Atsuko Kimura (Universität Kyōto), Prof. Hiroshi Tanaka (Universität Kōbe), Prof. Dr. Fumihiko Nagano (Universität Kyōto), Prof. Katsuyuki Wada (Universität Kyōto), Dr. Mizuho Nakamura (Universität Kyōto) sowie Dr. Maximilian Lentz, Dr. Torsten Spiegel und Anna Katharina Suzuki-Klasen (alle drei verbrachten jeweils ungefähr ein Jahr als Gastwissenschaftler an der Universität Kyōto). Bei der Übersetzung des Abschnitts über die Wertpapiere wurden wir ferner von Prof. Hiroyuki Kansaku (Universität Tōkyō) unterstützt. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe, Prof. em. Hisakazu Matsuoka, Prof. Dr. Yoshio Shiomi, Prof. Dr. Yuko Nishitani sowie ich selbst (alle Universität Kyōto) haben bei der Überprüfung der Übersetzungen mitgewirkt. Insbesondere die Professoren Matsuoka, Shiomi und Kansaku sowie ich haben als Mitglieder der „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Schuldrecht)“ zum richtigen Verständnis des Inhalts des novellierten ZG als Voraussetzung für die Übersetzung beitragen können.

Die Arbeitsgruppe begann im November 2014 mit der Arbeit an der Übersetzung, anfangs unter Zugrundelegung des „Vorentwurfes der Vorlage des Legislativ Ausschusses zur Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Schuldrecht) (*Minpō [saiken kankei] no kaisei ni kan suru yōkō karian*)“, später nach Einbringen des Gesetzesentwurfes im Parlament auf Grundlage des Gesetzesentwurfs. Die fertiggestellte Übersetzung basiert aber natürlich auf dem am 2. Juni 2017 verabschiedeten Reformgesetz.

Bei der Ausarbeitung der Übersetzung gingen wir zunächst so vor, dass jeweils ein japanischer und ein deutscher Wissenschaftler zusammen für den ihnen zugeteilten Bereich einen Übersetzungsvorschlag erstellten, der dann in einer Arbeitssitzung von allen Mitgliedern besprochen wurde und

7 Siehe unter www.japaneselawtranslation.co.jp.

auf dessen Basis gemeinsam eine Übersetzung erarbeitet wurde. Dies dauerte bis November 2015. Nachdem eine erste Übersetzung fertiggestellt war, wurde diese ab Januar 2016 noch einmal von allen gemeinsam überarbeitet; diese Arbeiten waren im August 2017 abgeschlossen. Die vorliegende Übersetzung ist das Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit.

Wie oben erwähnt, wurden im Allgemeinen Teil die Regelungen über die Rechtsgeschäfte und die Verjährung und im Schuldrecht alle Teile mit Ausnahme der gesetzlichen Schuldverhältnisse reformiert. Allerdings sind auch in den Abschnitten, die Gegenstand der Reform waren, zahlreiche Bestimmungen unverändert geblieben. Wir haben uns jedoch entschlossen, auch die nicht geänderten Teile mit zu übersetzen. Denn ohne Kenntnis des Inhalts dieser Bestimmungen wäre das japanischen Zivilgesetz als Ganzes nur schwer verständlich. Auch im Sachenrecht kam es aufgrund der Reformen im Allgemeinen Teil und Schuldrecht zu einigen formellen bzw. technischen Anpassungen von Bestimmungen; inhaltliche Änderungen wurden jedoch nicht vorgenommen. Daher haben wir das Buch zum Sachenrecht hier nicht übersetzt.⁸

5. *Zukünftige Aufgaben*

Das Gesetz eines Staates in eine andere Sprache zu übersetzen ist kein leichtes Unterfangen. Dies ist zwar allgemein bekannt, durch die Arbeit an der vorliegenden Übersetzung konnte ich jedoch nochmals am eigenen Leib erfahren, wie sehr dies zutrifft. Ich bin jedoch überzeugt, dass durch die Zusammenarbeit von Kollegen, die sowohl das japanische als auch das deutsche Recht gut kennen, bei der vorliegenden Übersetzung diese Schwierigkeiten bestmöglich gemeistert wurden. Ich hoffe, dass die Übersetzung nicht nur für jene, die bereits Interesse am japanischen Recht haben, sondern darüber hinaus auch für alle an der Rechtsvergleichung im

8 Bezüglich Art. 4 ZG wurde am 12. März 2018 im Kabinett ein Gesetzesentwurf zur Senkung des Volljährigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre beschlossen und im Parlament eingebracht (196. ordentliche Sitzungsperiode des Parlaments). Seit April 2015 wurde ferner von der „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)“ innerhalb des Legislativausschusses über eine Reform des Erbrechts beraten. Auf Grundlage dessen legte im Februar 2018 der Legislativausschuss dem Justizminister die „Vorlage des Legislativausschusses zur Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht)“ (www.moj.go.jp/content/001250062.pdf) vor. Auf dessen Basis beschloss das Kabinett am 13. März 2018 den „Gesetzesentwurf zur teilweisen Reform des Zivilgesetzes und des Gesetzes über Verfahren in Familienangelegenheiten“ (www.moj.go.jp/MINJI/minji07_0021299999.html) und brachte ihn in der 196. ordentlichen Sitzungsperiode im Parlament ein. Dieser Gesetzesentwurf betrifft jedoch ausschließlich das Erbrecht und hat keinen Einfluss auf die hier übersetzten Bestimmungen des Allgemeinen Teils und Schuldrechts.

Bereich des Zivilrechts Interessierten eine Chance bietet, eine weitere mögliche Gestaltungsform eines Zivilgesetzes kennenzulernen, und auch einen Anreiz für eine weitere Beschäftigung mit dieser liefert.

Aus der Übersetzung des Gesetzes allein lässt sich allerdings nur schwer ablesen, aus welchen Gründen und in welcher Weise das Zivilgesetz geändert wurde. Die Übersetzung kann daher nur der Ausgangspunkt für eine unerlässliche eingehendere Auseinandersetzung mit dem Inhalt des novellierten Gesetzes sein. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse unserer gemeinsamen Forschungsarbeit hierzu ist für die nahe Zukunft geplant.